|  |
| --- |
|  |

**Fragebogen:**

**Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden**

*Vorbemerkung: Dieser Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden. Wir bitten Sie, davon nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Herzlichen Dank!*

Vernehmlassungsteilnehmer: [bitte ausfüllen]

**Teil 1:**

**Gesetz über die Entschädigung der Behörden**

**(Entschädigungsgesetz, EntschG; NG 161.3)**

**Allgemeine Bestimmungen**

Mit der Überarbeitung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes soll die Klarheit und Leserfreundlichkeit dieses Erlasses weiter erhöht werden.

1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der allgemeinen Bestimmungen einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

**Landrat**

Betreffend den Landrat und das Landratsbüro sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

1. Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
2. Es wird ein Höchstbetrag des Sitzungsgelds pro Tag für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros festgelegt;
3. Die Kürzung des Sitzungsgeldes für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros von weniger als zwei Stunden Dauer fällt weg;
4. Es wird eine Grundlage für die Entschädigung von Landratsmitgliedern geschaffen, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen von Arbeitsgruppen teilnehmen;
5. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.
6. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend den Landrat einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter, vorstehender Übersicht zum Thema Landrat.

**Gerichte**

Mit Blick auf die **Gerichtspräsidien** ist neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderung vorgesehen:

1. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

Betreffend die **Mitglieder der Gerichte** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

1. Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
2. Es wird eine Bandbreite der Entschädigung für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters festgelegt;
3. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.
4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Gerichte einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Gerichte.

**Schlichtungsbehörde**

Für das **Präsidium der Schlichtungsbehörde** sind neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderungen vorgesehen:

1. Die pauschale, jährliche Spesenvergütung wird erhöht; gleichzeitig wird die Systematik an die Gerichtspräsidien angeglichen (nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird diese pauschale, jährliche Spesenvergütung anteilsmässig entrichtet);
2. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

In Bezug auf die **Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

1. Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die Mitglieder der Gerichte (Sitzungsgeld und Aktenstudium) ausgerichtet;
2. Es wird eine pauschale, jährliche Spesenvergütung insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren eingeführt; gleichzeitig fallen Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton weg;
3. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.
4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Schlichtungsbehörde einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema Schlichtungsbehörde.

**Weitere Behörden und Kommissionen**

Hinsichtlich **weiterer Behörden und Kommissionen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

1. Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
2. Die Regelung des Zuschlags für die Sitzungsleitung wird spezifiziert;
3. Die Arbeitsentschädigung wird in diesem Titel geregelt;
4. Die Regelungen von besonderen Entschädigungen werden zusammengeführt und konkretisiert;
5. Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst;
6. Es wird eine Reiseentschädigung für Mitglieder eingeführt, die von ausserhalb des Kantons für Sitzungen in den Kanton Nidwalden anreisen.
7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die weiteren Behörden und Kommissionen einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss vorstehender, grau hinterlegter Übersicht zum Thema weitere Behörden und Kommissionen.

**Arbeitsgruppen**

In Bezug auf **vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

1. Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Behörden und Kommissionen ausgerichtet;
2. Es wird eine Abgrenzung eingeführt betreffend die Entschädigung für Arbeitsgruppenmitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.
3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Buchstaben gemäss grau hinterlegter, vorstehender Übersicht zum Thema Arbeitsgruppen.

**Reiseentschädigungen und Spesen**

Die Regelungen von Spesen für kantonsexterne Sendungen (Reiseentschädigungen, Mahlzeiten und Übernachtungen) sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Entschädigungen für Reisen innerhalb des Kantons sollen künftig nicht mehr entrichtet werden.

Diese Änderungen betreffen den Landrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde, die weiteren Behörden und Kommissionen sowie die vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen.

1. Erachten Sie es als zweckmässig, dass die Regelung der Spesen im Entschädigungsgesetz vereinfacht und vereinheitlicht wird?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

**Teil 2:**

**Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG; NG 261.2)**

**Art. 24 Abs. 4 (Zeugen) und Art. 52 Abs. 3 (Barauslagen)**

Es ist vorgesehen, dass im Prozesskostengesetz auf die bestehenden Verweise auf das Entschädigungsgesetz verzichtet wird. Die entsprechenden Kilometerentschädigungen bei Benützung des eigenen Fahrzeugs bzw. des Privatfahrzeugs sollen jeweils direkt in den entsprechenden Bestimmungen im Prozesskostengesetz geregelt werden.

1. Sind Sie mit dem Wegfallen der erwähnten Verweise und der Festlegung der Kilometerentschädigung direkt in Art. 24 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 PKoG einverstanden?

ja  nein  Enthaltung

Bemerkungen:

Falls "nein" oder "Enthaltung", bitten wir um Erläuterung.

**Teil 3:**

**Stellungnahme zu einzelnen Artikeln**

1. Falls Sie Bemerkungen zu einzelnen Artikeln anbringen möchten, bitten wir um Verwendung der folgenden Tabelle:

|  |  |
| --- | --- |
| **Artikel** | **Bemerkungen** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Datum [bitte Datum eingeben]

Unterschrift \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 16. Januar 2026** wie folgt an die Staatskanzlei Nidwalden:

Per Post an: Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans.

Elektronisch an: staatskanzlei@nw.ch (Ausnahme: Politische Gemeinden werden gebeten, ihre Eingaben direkt via CMI zu überweisen).

Anmerkung: Sie erleichtern uns die Arbeit massgeblich, wenn Sie Ihre Ausfüh-rungen nach Möglichkeit im vorliegenden Fragebogen erfassen und uns diesen elektronisch als Word- oder als automatisch auslesbare PDF-Datei (nicht als Scan) zukommen lassen.